

## SozialSicherungsTV- TFG Transfracht International

Zwischen der

**Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH,  
Rheinstraße 2, 55116 Mainz**  
(im Folgenden „Arbeitgeber“)

und der

**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft, Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt  
am Main**  
(im Folgenden EVG)

wird der folgende Sozialsicherungs-Tarifvertrag (SozialSicherungsTV-Transfracht International) abgeschlossen.

### § 1

#### Regelungsgegenstand

1. Die Tarifvertragsparteien schließen diesen Tarifvertrag, um den Arbeitnehmern der Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH die Leistungen des „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.“ als gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG zu erschließen.
2. Das in Abs. 1 beschriebene Ziel soll durch den Beitritt zu der bereits bestehenden, vom Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) mit der vertragsschließenden Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) in 2005 begründeten gemeinsamen Einrichtung erreicht werden.
3. Die Grundlagen der gemeinsamen Einrichtung und die Voraussetzungen für den in diesem Tarifvertrag geregelten Beitritt sind in dem als **Anlage 1** angefügten SozialSicherungsTV 2017 einschließlich **Anhang** geregelt.

### § 2

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 1 des Manteltarifvertrages für die Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH (MTV-TFG) sowie alle Auszubildenden und Dual-Studierenden.

Auszubildende im Sinne dieses Tarifvertrags sind Personen, die vom Arbeitgeber in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags in einem seiner Betriebe ausgebildet werden.

Dual Studierende im Sinne dieses Tarifvertrags sind Personen, die auf der Grundlage eines Ausbildungs-/Studienvertrages die Praxisphasen ihrer akademischen Qualifikation in einem der Betriebe des Arbeitgebers absolvieren.

### **§ 3 Beitrittsantrag**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages den Antrag auf Zustimmung zum Beitritt an den Vorstand des Fonds soziale Sicherung gem. § 5 SozialSicherungsTV 2017 zu stellen.

### **§ 4 Bezugnahme**

1. Die Tarifvertragsparteien verweisen auf die in den Abschnitten I bis V des SozialSicherungsTV 2017 geregelten Bestimmungen und machen diese uneingeschränkt zum Gegenstand dieses Tarifvertrages.
2. Abs. 1 gilt insbesondere für
  - a) die Klarstellung, dass die Verhandlungen über die Weiterentwicklung des SozialSicherungsTV 2017 vom Agv MoVe unter Wahrung der dort vorgesehenen Abstimmungsverfahren geführt werden,
  - b) die Dotierungsregelung gem. Abschnitt IV mit der Maßgabe der danach möglichen unternehmensspezifischen Differenzierungen.
3. Die Regelungen des SozialSicherungsTV 2017 einschließlich seiner Protokollnotizen gelten unbeschadet von § 7 Abs. 4 in ihrer jeweiligen Fassung. Dies gilt auch, wenn der SozialSicherungsTV 2017 durch die EVG und den Agv MoVe nach Abschluss dieses Tarifvertrages geändert wird. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

### **§ 5 Zustimmung zum Beitritt weiterer Beteiligter**

Der Arbeitgeber stimmt mit dem Abschluss dieses Tarifvertrages zu, dass weitere Beteiligte Mitglied der gemeinsamen Einrichtung werden, indem sie die im SozialSicherungsTV 2017 beschriebenen Beitrittsbedingungen gleichermaßen erfüllen, den Beitritt beantragen und die Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung des Fonds soziale Sicherung dem Beitritt zustimmt.

## § 6 Unternehmensspezifische Bestimmungen

1. Die Berechnung der für die Dotierung gem. § 8 Abs. 2 SozialSicherungsTV 2017 maßgebenden Arbeitnehmerzahl (VZP) erfolgt auf Basis des Personalberichtes des Monats Januar für den jeweiligen Dotierungszeitraum. Dieser wird jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres vorgelegt. Der Arbeitgeber ist gegenüber der EVG und dem Fonds soziale Sicherung zur transparenten Auskunft über die relevanten Berechnungsgrundlagen verpflichtet.

### **Protokollnotiz**

*Bei der Berechnung werden ggf. auch zugewiesene Beamte berücksichtigt, die Tätigkeiten ausüben, die vom Geltungsbereich des jeweils maßgeblichen Tarifvertrages erfasst sind.*

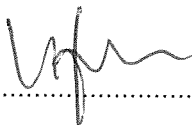
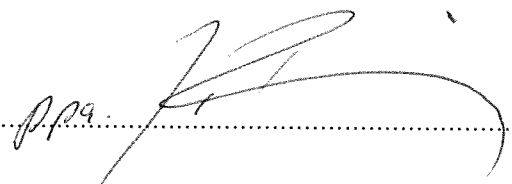
2. Als Referenzwert gem. § 8 Abs. 4 SozialSicherungsTV 2017 wird die Entgeltgruppe V 4 gem. § 8 MTV-TFG Eingangsstufe festgelegt.

## § 7 Inkrafttreten, Kündigung, Schlussbestimmungen

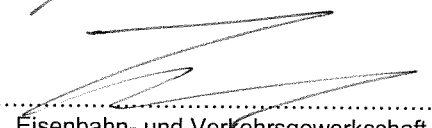
1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2022. Der Tarifvertrag wirkt unbefristet nach.
3. Dieser Tarifvertrag kann abweichend von Abs. 2 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres außerordentlich gekündigt werden, wenn eine Änderung des SozialSicherungsTV 2017 gegen das Votum des Arbeitgebers in dem vorgesehenen Abstimmungsprozess gem. § 14 Abs. 3 SozialSicherungsTV 2017 zustande gekommenen ist. Der Arbeitgeber soll vor Ausspruch der Kündigung versuchen, mit EVG und Agv MoVe Einvernehmen herzustellen.
4. Wird der SozialSicherungsTV 2017 gekündigt, gilt er im Hinblick auf Arbeitskampffreiheit und Friedenspflicht auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages als gekündigt. Forderungen, die zum SozialSicherungsTV 2017 gestellt werden, gelten auch gegenüber der Tarifvertragspartei dieses Tarifvertrages als gestellt.

Mainz / Frankfurt am Main 15.01.2018

Für die Transfracht Internationale Gesellschaft für  
kombinierten Güterverkehr mbH

  
.....  
.....

Für die EVG

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand